

15 U 261/25

2 O 187/24

Landgericht Detmold



Oberlandesgericht Köln Beschluss

In dem Rechtsstreit
Brinkmann ./.. Klinikum Lippe GmbH

schlägt der Senat den Parteien folgenden Vergleich vor:

„1. Der Beklagte verpflichtet sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich, es zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin wie folgt über Todesfälle im Klinikum Lippe zu berichten:

„Also zum einen ist es so, dass eine ehemalige Krankenschwester, die als Leiharbeiterin im Klinikum Detmold gearbeitet hat, selbst eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet hat mit dem Hinweis, dass dort eine Patientin verstorben ist. Die hätte nicht sterben müssen, wenn ausreichendes Personal vorhanden gewesen wäre.“

und/oder

„Darüber hinaus - wir sind ja immer mit ganz vielen Menschen aufgrund unserer verschiedensten Aktivitäten im Gespräch und wir kriegen auch ganz viel Anrufe oder Zuschriften - wird uns von Betroffenen immer wieder berichtet, dass die Verdachtsfälle da sind, dass Angehörige verstorben sind wegen Personalmangels und damit auch teilweise einhergehender fehlerhafter oder unzureichender Behandlung und Pflegebetreuung in dem Klinikum selbst.“

wenn dies geschieht wie in dem auf der Internetseite www.freie-radios.net verbreiteten Audio-Beitrag mit der Überschrift „*Interview: Skandale am Klinikum Lippe. Todesfälle wegen Personalmangel? Krankenschwester zieht vors Arbeitsgericht. Umstrittener Klinik-Chef setzt Schertz Bergmann auf Kritiker an*“ vom 8. Juni 2024, verlinkt auf der Internetseite <https://www.aktionsbuendnisklinikumlippe.de/Aktuelles/> (Anlage K 9).

2. Der Beklagte verpflichtet sich weiter, an die Klägerin 122,68 € zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.“

Bei der Ermittlung des Zahlbetrags ist der Senat von einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne, von einem Wert dieser Angelegenheit von bis zu 40.000 € und dementsprechend von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.472,10 € (1,3 x 1.117 € + 20 €) ausgegangen. Davon entfallen 490,70 € (1.472,10 € x 1/3) auf die gegen den Beklagten geltend gemachten Ansprüche. Diesen Betrag hat der Senat im Hinblick darauf, dass die Abmahnung nur zum Teil gerechtfertigt war, halbiert. Den halbierten Betrag hat der Senat wegen der Anrechnung gemäß Vorbe-merkung 3 Abs. 4, § 15a Abs. 1 RVG (Seite 20 der Klageschrift) erneut halbiert.

Wegen des weiteren Verfahrens wird auf den in der Verhandlung verkündeten Beschluss Bezug genommen.

Köln, den 12. Mai 2026

15. Zivilsenat

Richter

Dr. Onderka

Jörgens